

# **Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung**

**der**



# **Gemischte Gemeinde Aeschi**

Die Gemischte Gemeinde Aeschi Aeschi erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734,7) folgendes Reglement.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Ziel

<sup>1</sup> Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Aeschi mit der BKW Energie AG Bern (nachfolgend Energieversorgungsunternehmen, kurz EVU, genannt), für das ganze Gemeindegebiet von Aeschi einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die BKW Energie AG Bern erheben kann.

### Art. 2

Benützung des öffentlichen Grundes

<sup>1</sup> Das EVU ist berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Aeschi für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Aeschi vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

## II. Bemessung und Abgaben

### Gemeinde

### Art. 3

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

<sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Gemeinde Aeschi für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 0.5 bis 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespiessenen Energie.

<sup>2</sup> Die Abgabe ist auf 300.00 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.

<sup>3</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat Aeschi schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 und 2 vorstehend.

## III. Schlussbestimmungen

### Art. 4

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Aeschi vom 3. Juni 2022 nahm dieses Reglement an.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

Christian Däpp                      Lukas Berger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung vom 3. Mai 2022 bis zum 3. Juni 2022 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Aeschi öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Einsprachen wurden keine eingereicht.

Aeschi, 3. Juni 2022

Der Gemeindeschreiber:

Lukas Berger